

Allgemeinverfügung

der Stadt Schweinfurt über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Aufgrund des § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975, zuletzt geändert am 29.10.2001, i.V.m. § 33 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998, zuletzt geändert am 21.12.2004, erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 43 Abs. 1 BOKraft werden für die Taxi- und Mietwagenunternehmen mit Betriebssitz in Schweinfurt folgende Ausnahmegenehmigungen erteilt:

Abweichend von § 26 Abs. 3 und 4 BOKraft ist für Taxen und Mietwagen nach außen wirkende Eigen- und Fremdwerbung auf Heckflächen und Heckscheiben zugelassen. Bei Taxen – anders als bei Mietwagen, bei denen kein einheitliches Erscheinungsbild vorgeschrieben ist – muss weiterhin deren Erkennbarkeit im fließenden und stehenden Verkehr gewährleistet sein. Dies ist insbesondere durch ausreichend freigehaltene Fahrzeugflächen im Farbton Hellelfenbein (RAL 1015) und durch freien Blick auf das Taxischild zu ermöglichen. Deshalb kommt eine Ausnahmegenehmigung zur Nutzung der Außenflächen eines Taxis zu Werbezwecken über die Fahrzeugtüren, Heckflächen sowie Heckscheiben hinaus **nicht** in Betracht.

2. Auflagen und Bedingungen:

- a) Heckwerbung darf eine maximale Länge von 100 cm und eine maximale Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- b) Die Ordnungsnummer darf durch Werbung am Fahrzeugheck weder ganz noch teilweise verdeckt werden.
- c) Werbung auf Heckflächen bzw. Heckscheiben darf nicht beleuchtet sein. Die Ausstattung mit Laufflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig. Eine aufdringliche Farbgebung mit Tagesleuchtfarben (z.B. Neonfarben) ist nicht gestattet.

3. Diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie gilt längstens bis Inkrafttreten einer neuen BOKraft.

Hinweis:

Unberührt von dieser Ausnahmegenehmigung bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), die Ausrüstungsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) – insbesondere das Verbot der Verwendung von retroreflektierendem Material an PKW selbst – und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Schweinfurt, 05.04.2005

gez. Montag

Montag
Verwaltungsdirektor